

Bern, den 27. März 1969

A k t e n n o t i z

A/be - USA 869.0

Schweiz-USA Bankfragen  
Rechtshilfeabkommen

Mit einem Schreiben vom 10. März 1969 lud das EPD auf den 26. März 1969 zu einer Besprechung ein, an der die eingeladenen Stellen ihre Ansicht zu dem amerikanischen Begehren um den Ausbau der schweizerischen Rechtshilfe äussern sollten. Die Besprechung stand unter dem Vorsitz von Herrn Botschafter Micheli. Obschon die Verwaltung sehr gut vertreten war (u.a. die Herren Diez und Gelzer für das EPD, Locher und Widmer für die Steuerverwaltung, Bernhard Müller für die Finanzverwaltung, Dr. Ehram für die Nationalbank), führte die Aussprache nicht zu einem präzisen Ergebnis. Dies ist darauf zurückzuführen, dass einerseits zu wenig Zeit für eine gründliche Besprechung zur Verfügung stand und dass andererseits sich die Bankier-Vereinigung durch Herrn Dr. Stockmann (Schweizerischer Bankverein) vertreten liess, der erklärte, dass er sich hier nicht äussern könnte und dass die aufgeworfenen Fragen an einer bereits angesetzten besonderen Besprechung mit der Bankier-Vereinigung behandelt würden.

Nach ergänzenden Ausführungen der Herren Markees und Nussbaumer ergriff sofort Herr Locher das Wort. Er wies darauf hin, dass die Rechtshilfe in Fiskalsachen bereits im Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA geregelt sei. Die kommenden Verhandlungen sollten an dieser Regelung nichts ändern. Da

im Doppelbesteuerungsabkommen allerdings das schweizerische Bankgeheimnis durch die Rechtshilfepflichten der Schweizer Behörden nicht berührt werde, könne dem amerikanischen Begehren um eine schweizerische Unterstützung bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens nicht stattgegeben werden, da diese Bekämpfung, wie im Bericht von Herrn Markees dargelegt sei, ausschliesslich im Rahmen des Steuerstrafrechts erfolge.

Herr Markees sah sich daraufhin veranlasst, die Frage zu stellen, ob unter diesen Umständen von den eingeladenen Stellen die Aufnahme eines Gesprächs mit den Amerikanern überhaupt für sinnvoll angesehen werde.

Die Herren Diez, Locher, Müller und Ehrsam antworteten darauf, dass dem Abschluss eines Rechtshilfeabkommens für Fälle des gemeinen Strafrechts nichts entgegenstehe. Was die Bekämpfung des organisierten Verbrechens angehe, so sähen wir von der Schweiz aus keine Möglichkeit zur Rechtshilfe unter Wahrung unserer Prinzipien. Man müsste deshalb die Amerikaner um Vorschläge bitten. Der Unterzeichnete schloss daran die Bemerkung an, dass die Handelsabteilung es bedauern würde, wenn das Gespräch mit den Amerikanern nicht aufgenommen würde, da die wirtschaftlichen Beziehungen durch die Kampagne gegen die Tätigkeit der schweizerischen Banken beeinträchtigt würden. Eine Verbesserung könnte vielleicht schon durch die Gewährung der Rechtshilfe im Bereich des gemeinen Strafrechts und eventuell auch durch eine Regelung zur Verhinderung der Umgehung der "margin requirements" erreicht werden. Was die Bekämpfung des organisierten Verbrechens angehe, so sei von allem Anfang an auch die Frage zu stellen, ob eine Rechtshilfevereinbarung mit der Schweiz allein überhaupt für die Amerikaner ein taugliches Mittel sei. Würde es tatsächlich gelingen, die Anlage dieser Gelder in der Schweiz auf diesem Wege zu verhindern, so stünden in anderen Ländern immer noch genug Möglichkeiten hierfür offen.

Am Schluss der Besprechung stellte Herr Nussbaumer die Frage, ob der BB über die Bewilligungspflicht für ausländische Banken dazu dienen könnte, die amerikanischen Begehren zu einem Teil zufrieden zu stellen. Herr Müller gab darauf zur Antwort, dass der BB in dieser Beziehung nicht mehr erlaube als eine Feststellung der ausländischen Beherrschung. Dies veranlasste Herr Locher zu einem Zwischenruf, in dem er die Finanzverwaltung beglückwünschte, wenn es ihr gelingen sollte, die Beherrschungsverhältnisse bei Aktiengesellschaften festzustellen.

*Arigi*